

## **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Durchführung von Losverfahren zur Zuweisung von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), § 2a Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), § 10 Absatz 12 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung – VergabeVO Stiftung) vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2011 (GBl. S. 199), und § 23 Absatz 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 Satz 2 der Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Juli 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung noch Studienplätze im ersten Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese von der Albert-Ludwigs-Universität durch Losverfahren vergeben.

### **§ 2 Antragsverfahren**

(1) Anträge auf Teilnahme am Losverfahren gemäß § 1 sind für das Wintersemester frühestens am 1. September und spätestens am 30. September (Ausschlussfrist) beziehungsweise für das Sommersemester frühestens am 1. März und spätestens am 31. März (Ausschlussfrist) bei der Albert-Ludwigs-Universität zu stellen.

(2) Die Antragstellung erfolgt für jeden Studiengang gesondert in elektronischer Form. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Albert-Ludwigs-Universität auf Antrag auf die elektronische Antragstellung verzichten. Jeder Studienplatzbewerber/Jede Studienplatzbewerberin darf für jeden Studiengang nur einen Antrag für das jeweilige Losverfahren gemäß Absatz 1 stellen.

### **§ 3 Durchführung des Losverfahrens**

(1) Unter den form- und fristgemäß gestellten Anträgen auf Teilnahme am Losverfahren für den jeweiligen Studiengang entscheidet das Los.

(2) Die Ziehung erfolgt grundsätzlich durch ein automatisiertes Datenverarbeitungsverfahren. Jedem form- und fristgemäß gestellten Antrag wird eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip erstellt. Das Ergebnis der Rangfestlegung ist zu protokollieren. Aufgrund der so festgestellten Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.

#### **§ 4 Benachrichtigung**

(1) Jedem Antragsteller/Jeder Antragstellerin, der/die im Losverfahren zum Studium in einem Studiengang zugelassen wird, wird die Zulassung durch Zulassungsbescheid bekanntgegeben.

(2) Antragsteller/Antragstellerinnen, die aufgrund des Losverfahrens nicht zum Studium in einem Studiengang zugelassen werden, erhalten keine Benachrichtigung über den Ausgang des Losverfahrens.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Losverfahren gemäß § 23 Absatz 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) und § 10 Absatz 11 Vergabeverordnung ZVS vom 23. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 14, S. 24–25) außer Kraft.

Freiburg, den 30. August 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor